



- Wäldern, Wallhecken, Heiden und entwässerten Mooren  größer 100 m  
 kleiner 100 m
- Straßen und sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen (soweit nicht ausschließlich für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr genutzt)  größer 100 m  
 kleiner 100 m
- Sonstigen Gebäuden sowie Flurgehölzen, wie z. B. Windschutzstreifen, Baumreihen und Einzelbäumen  größer 50 m  
 kleiner 50 m

Mir ist bekannt, dass ich als Veranstalter/in dafür Sorge zu tragen habe, dass das Brenngut ausschließlich aus pflanzlichen Abfällen, wie Baum- und Strauchschnitt, besteht. Ferner ist mir bekannt, dass die Genehmigung nicht die Zustimmung des/der Grundstückseigentümers/Grundstückseigentümerin oder eines/einer sonstigen Nutzungsberechtigten ersetzt sowie notwendige Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. Schankerlaubnis nach dem Gaststättengesetz).

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Antragsteller/in